

**Benutzungs- und
Entgeltordnung
für das
Parkhaus Kurhausstraße**

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für das
Parkhaus Kurhausstraße**

Stand: Februar 2010

Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Kurhausstraße der Stadt Bad Segeberg vom 17.06.1993 in der Fassung der 5. Änderung vom 15.12.2009

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. und 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Kurhausstraße
3. die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Kurhausstraße vom 28.11.2003
4. die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Kurhausstraße vom 05.12.2006
5. die 5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Kurhausstraße vom 15.12.2009

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung
- § 3 Entgelte
- § 4 Entgeltspflichtige Zeiten
- § 5 Werbung
- § 6 Haftung
- § 7 Verstöße
- § 8 Gerichtsstand
- § 9 Inkrafttreten

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für das
Parkhaus Kurhausstraße**

Stand: Februar 2010

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Bad Segeberg führt das Parkhaus Kurhausstraße als privatrechtlichen Betrieb.

Zu der Anlage gehören:

- a) 1 Parkdeck im Untergeschoß zur grundsätzlichen Benutzung durch Dauerparker und Behinderte
- b) je 2 Parkdecks im Erdgeschoß, im Obergeschoß und im Dachgeschoß (Decks 1 - 6)
- c) die Zu- und Abfahrten
- d) 2 Treppenaufgänge

§ 2

Benutzung

- (1) Den Benutzerinnen und Benutzern wird gestattet, im Rahmen der vorhandenen Einstellkapazität Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t, die der Personenbeförderung dienen, in den Parkdecks auf eigene Gefahr abzustellen.
Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung sind Grundlage für die Benutzung des Parkhauses.
- (2) Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Das ungehinderte Ein- und Aussteigen muss auf jedem dieser Abstellplätze gewährleistet sein. Für die Benutzerinnen und Benutzer von Dauerparkplätzen können abweichende besondere Regelungen getroffen werden.
- (3) Aus besonderen Anlässen kann die Stadt Bad Segeberg die Benutzung der Anlage einschränken oder ausschließen. In solchen Fällen wird an der Zufahrt auf geeignete Weise auf den Anlass aufmerksam gemacht. Die Benutzerinnen und Benutzer von Dauerparkplätzen bleiben von dieser Regelung grundsätzlich unberührt.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für das
Parkhaus Kurhausstraße**

Stand: Februar 2010

-
- (4) Den Anordnungen der Personen mit Dienstausweis der Stadt Bad Segeberg ist Folge zu leisten.
- (5) Für den Bereich des Parkhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sinngemäß.
- (6) Im Parkhaus werden untersagt:
- a) Verwendung von Feuer und offenem Licht
 - b) Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen
 - c) Unnötiges Laufenlassen der Motoren
 - d) Hupen und sonstige Lärmbelästigung
 - e) Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder undichtem Vergaser
 - f) Arbeiten oder Reparaturen an eingestellten Fahrzeugen (außer Reifenpanne)
 - g) Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von Tieren in Fahrzeugen
 - h) Der Aufenthalt von Personen in Fahrzeugen, außer aus Zwecken der Ein- und Ausfahrt sowie zum Beladen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme des Parkhauses durch die Benutzerinnen und Benutzer werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung anerkannt.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Parkhauses wird folgende Entgeltsregelung getroffen:
- a) Tarif je angefangene Stunde 0,50 €

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für das
Parkhaus Kurhausstraße**

Stand: Februar 2010

b) die mtl. Miete beträgt für
verschlossene Dauerstellplätze 30,00 €
unverschlossene Dauerstellplätze 25,00 €

c) die mtl. Miete für gewerbliche
Dachgeschoss-Dauerstellplätze beträgt 15,00 €

d) Schwerbehinderte mit entsprechendem
Ausweis zahlen kein Entgelt nach Buchstabe a).

Die Parkgebühren für Kurzzeitparker beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, die zur Dauerstellplatzmiete zzgl. zu zahlen ist. Besondere Vereinbarungen behält sich die Stadt Bad Segeberg vor.

Etwaige Änderungen dieser Entgelte werden am Parkscheinautomaten bekanntgegeben.

Das Entgelt zu a) ist an der dafür gekennzeichneten Stelle (Automat) zu entrichten. Für die Benutzerinnen und Benutzer von Dauerparkplätzen wird eine besondere Regelung getroffen.

Der Zahlungspflicht unterliegen Halterinnen und Halter sowie Fahrerinnen und Fahrer der im Parkhaus abgestellten Fahrzeuge.

(2) Während der entgeltspflichtigen Zeiten nach § 4 ist grundsätzlich ein Parkschein am Automaten zu lösen. Dieser Parkschein ist innerhalb des Fahrzeuges so auszulegen, dass er von außen deutlich sichtbar ist.

§ 4

Entgeltspflichtige Zeiten

Das Parken im Parkhaus ist von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr entgeltspflichtig.

§ 5

Werbung

Die Anbringung von Werbebeschilderungen an Stellplätzen ist nicht gestattet. Angemietete Dauerstellplätze dürfen von Mietern mit dem amtlichen Kfz-Kennzeichen bzw. mit der Firmenbezeichnung in der Größe eines Kfz-Kennzeichens versehen werden. In den Zu- und / oder Abfahrten können Werbeflächen ab qm-Größe für eine Jahresmiete von 204,52 € je Quadratmeter angemietet werden.

§ 6

Haftung

(1) Benutzerinnen und Benutzer des Parkhauses und andere Personen, die Einrichtungen der Anlage beschädigen, werden hierfür haftbar gemacht. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Sachbeschädigung behält sich die Stadt Bad Segeberg vor, darüber hinaus Strafanzeige zu erstatten.

(2) Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung oder durch höhere Gewalt nicht oder nicht voll betriebsbereit, so erwächst daraus für die Benutzerinnen und Benutzer kein Anspruch auf Entgeltsermäßigung oder auf Schadensersatz.

(3) Für durch Dritte verursachte Schäden in oder an den eingestellten Fahrzeugen übernimmt die Stadt Bad Segeberg keine Haftung; sie ist jedoch bereit, einwandfrei festgestellte Verursacher der geschädigten Benutzerin oder dem Benutzer bekannt zugeben.

(4) Die Stadt Bad Segeberg und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind.

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch das Einstellen von Fahrzeugen in das Parkhaus keine Bewachung oder Verwahrung derselben stattfindet.

(6) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, an Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen angerichtete Schäden unverzüglich der Stadt Bad Segeberg anzuzeigen.

§ 7

Verstöße

(1) Fahrzeuge, welche die Benutzung des Parkhauses behindern oder die Anlage gemäß § 2 dieser Bestimmungen unberechtigt benutzen, können auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt werden.

(2) Benutzerinnen und Benutzern des Parkhauses, die mehrfach gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung verstoßen, kann zeitweilig oder dauernd Hausverbot erteilt werden.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Bad Segeberg und den Benutzerinnen und Benutzern des Parkhauses Kurhausstraße ist das für diese Stadt zuständige Gericht.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für das
Parkhaus Kurhausstraße**

Stand: Februar 2010

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus am Landratspark, Kurhausstraße 16 der Stadt Bad Segeberg vom 17.06.1993 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Segeberg den 21.12.2009

Der Bürgermeister

Dieter Schönfeld